

Schutzmaßnahmen gegen Corona für Saisonarbeitskräfte im Herbst 2021

A) Grundsätzliches

- Seit dem 01. August 2021 gibt es nur noch Hochinzidenz- und Virusvariantengebiete
 - ➔ Ehemals „normale“ Risikogebiete gelten nunmehr als sonstige Gebiete
- Eine Liste der derzeit ausgewiesenen Hochinzidenz- und Virusvariantengebiete finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

B) Anmeldepflicht, § 3 Coronavirus-Einreiseverordnung

- Besteht lediglich, wenn die Saisonarbeitskraft sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als **Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet** eingestuften Gebiet aufgehalten hat
- Informationen finden Sie unter www.einreiseanmeldung.de
 - ➔ Achtung: Bitte gedanklich von der Meldepflicht nach AV Landwirtschaft trennen (s.u.)

C) Nachweispflicht

- Es besteht eine **generelle Nachweispflicht für alle Reisenden** ab 12 Jahren!
 - ➔ Jede einreisende Person (also auch diejenige, die aus einem sonstigen Gebiet einreist) muss grundsätzlich **bei** Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen
- Einreisende aus einem Hochrisikogebiet sind verpflichtet, den entsprechenden Nachweis durch Nutzung des Einreiseportals zu übermitteln
 - ➔ Einreisende aus sonstigen Gebieten unterliegen keiner Vorlagepflicht, es finden jedoch stichprobenartige Kontrollen statt!
- Der Testnachweis muss sich auf einen Test beziehen, der maximal 48 Stunden (bei einem Schnelltest) oder 72 Stunden (bei einer molekularbiologischen Testmethode) zurückliegt
 - ➔ Ein Schnelltest ist damit gleichermaßen anerkannt
- Erfolgt die Einreise dennoch ohne Testnachweis hat sich die einreisende Person unverzüglich einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des laborärztlich zu untersuchenden Probenmaterials zu unterziehen, Nummer 1 AV Testnachweis
- Strenge Maßgaben bestehen für Einreisende aus Virusvariantengebieten! (Frist Schnelltest 24 Stunden, auch geimpfte und genesene Personen benötigen einen Testnachweis)

D) Quarantänepflicht / Absonderungspflicht, § 4 CoronaEinreiseV

- Bei Einreise aus einem sonstigen Gebiet besteht keine Quarantänepflicht!
- Bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet beträgt die Absonderungszeit grundsätzlich zehn Tage, bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet 14 Tage
- Personen die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Hochrisikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, können von einer Ausnahme von der Quarantänepflicht Gebrauch machen, § 6 Absatz 2 S. 1 Nr. 1 f CoronaEinreiseV

- Voraussetzungen:
 - ❖ Am Ort der Unterbringung und der Tätigkeit werden in den ersten fünf Tagen nach Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen, die einer Absonderung vergleichbar sind
 - ❖ Das Verlassen der Unterbringung ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet
 - ❖ Der Arbeitgeber hat die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren
- ➔ Am Ende der fünf Tage ist kein Test erforderlich aber empfehlenswert

E) Allgemeinverfügung Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (AV Landwirtschaft)

Anwendungsbereich

Landwirtschaftliche Betriebe, in denen

- a) gleichzeitig mehr als 10 Beschäftigte einschließlich unentgeltlich tätiger Mitarbeiter (wie z. B. Familienangehörige), Leiharbeitnehmer, Beschäftigte eines Werkunternehmers und Personen tätig sind, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme nach Bayern einreisen (Saisonarbeitskräfte) – auch wenn diese während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb und/oder Arbeitgeber wechseln – oder
- b) drei oder mehr Leiharbeitnehmer, Beschäftigte eines Werkunternehmers oder Saisonarbeitskräfte gleichzeitig tätig sind oder innerhalb des Geltungszeitraums dieser Allgemeinverfügung gleichzeitig tätig werden sollen

Rechtsfolge

Saisonarbeitskräfte dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie zu Beginn der Beschäftigung über ein negatives Testergebnis verfügen oder genesen bzw. geimpft sind

Welcher Test?

NUR PCR-Test ist anerkannt
(„molekularbiologische Testung“ --> PCR, LAMP, TMA)

Kostentragung?

Die Durchführung eines anlasslosen und kostenfreien „Jedermann-PCR-Tests“ für Bewohner Bayerns (hiervon sind auch Saisonarbeitskräfte erfasst, da durch die berufliche Tätigkeit ein gefestigter Bezug zu Bayern gegeben ist) ist nur noch in Testzentren möglich, nicht mehr beim Hausarzt!
Im Landkreis Pfaffenhofen wenden Sie sich bei Bedarf bitte an die Ilmtalklinik.
Wir würden Ihnen jedoch klar empfehlen, auf die Saisonarbeitskräfte einzuwirken, im Herkunftsland höchstens 48 Stunden vor Beginn der Beschäftigung einen PCR-Test vornehmen zu lassen

Bis dahin?

Bis Vorliegen des negativen Testergebnisses Trennung von den übrigen auf dem Betrieb untergebrachten Personen
→ Vermeidung, wenn Testergebnis mitgebracht wird

Anzeigepflichten?

Arbeitsaufnahme der oben genannten Beschäftigten muss grundsätzlich 14 Tage vor Beginn angezeigt werden. Bitte nutzen Sie hierzu das auf unserer Homepage verlinkte Meldeformular.

Das Auftreten typischer Symptome bei Saisonarbeitskräften ist unverzüglich zu melden

Der Testnachweis ist nicht länger unaufgefordert dem Gesundheitsamt zu übermitteln.
Dies entbindet jedoch nicht von einer eigenverantwortlichen Kontrollpflicht. Stichprobenartige Kontrollen behördlicherseits können erfolgen

Wer ist verpflichtet?

Betriebsinhaber

Wer ist anzugeben?

Jeder, auch Familienmitglieder, Nachbarn, Freunde etc.

Nachteile?

Keine, da ohnehin nach Nachweispflicht besteht
→ Tätig werdende Personen aus Deutschland benötigen keinen

negativen Coronatest zur
Arbeitsaufnahme

F) Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

1) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

- https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=8
- Besonders relevant: Anhang 1 Ziffer 4 (Unterkünfte)

- ➔ Feste Arbeitsgruppen (maximal vier Personen bilden)
- ➔ Grundprinzip zusammen wohnen, zusammen arbeiten beachten
- ➔ Putz- und Nutzungspläne für Bad, Küche etc. sind auszuarbeiten und aufzuhängen
- ➔ Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitstellen
- ➔ Führen Sie regelmäßige Unterweisungen durch und bringen gut sichtbar und mehrsprachig Hinweisschilder und Plakate mit Verhaltens- und Hygieneregeln an
- ➔ Treffen Sie Vorkehrungen für das worst-case-Szenario (eine separate Quarantäneunterbringungsmöglichkeit ist vorzuhalten, die Verpflegung etc. sicherzustellen)

2) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

- ➔ Den Saisonarbeitskräften ist mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Hierfür sollten Sie ausreichend Laienselbsttests beschaffen
- ➔ Die angebotenen Tests müssen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein

G) Abschließende Hinweise

Eine geimpfte Person wird als asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist, definiert.

Neben der zeitlichen Komponente (ein ausreichender Impfschutz besteht erst, wenn seit der letzten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind) sowie der Anzahl der erforderlichen Impfdosen für einen vollständigen Impfstatus (in der Regel zwei, bei „Johnson & Johnson“ nur eine) sollten Sie beachten, dass geimpfte Person im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung nur diejenige Person ist, bei der die Impfung mit einem von der **Europäischen Kommission zugelassenen Impfstoff** erfolgt ist.

Über eine entsprechende Zulassung verfügen derzeit lediglich folgende Impfstoffe:

- Comirnaty der BioNTech Manufacturing GmbH
- Spikevax der Moderna Biotech Spain, S.L.
- Vaxzevria der AstraZeneca AB, Schweden und
- COVID-19 Vaccine Janssen der Janssen-Cilag International NV („Johnson & Johnson“)

Bei Biontech, „Astrazeneca“ und Moderna sind grundsätzlich zwei Impfdosen vorgesehen. Bei genesenen Personen reicht der Nachweis einer einzelnen Booster-Impfung. Bei Johnson & Johnson genügt regulär eine Impfdosis.

Impfungen mit anderen Impfstoffen (beispielsweise mit Sputnik V oder Sinopharm) können leider nicht anerkannt werden.

Personen die hiermit im Ausland eine Impfung erhalten haben, gelten unabhängig vom zeitlichen Horizont der Impfung derzeit als ungeimpfte Personen und unterliegen rechtlich vollumfänglich den Pflichten für ungeimpfte Personen.

Eine genesene Person wird als asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, definiert.

Ein Genesenennachweis kann ausgestellt werden, wenn eine durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis bestätigte Infektion mit dem Coronavirus vorgelegen hat und diese Infektion mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Wir würden Ihnen dringend empfehlen, die vorgenommene Kontrolle der Testnachweise hinreichend zu dokumentieren. Hierfür sollte Tag und Uhrzeit der Kontrolle vermerkt werden sowie der Inhalt des Testnachweises (kontrollierte Saisonarbeitskraft, Beschäftigungsbeginn, Tag, Uhrzeit und Ort der Testabnahme, Testart, Teststelle, Testergebnis) grob skizziert werden. Dies liegt auch in Ihrem eigenen Interesse als Betriebsinhaberin / Betriebsinhaber. Bitte beachten Sie, dass die Beschäftigung einer Saisonarbeitskraft ohne Nachweis einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt und entsprechend geahndet wird. Das Gesundheitsamt kann auf Aufforderung jederzeit Auskunft hierüber verlangen.

H) Ansprechpartner

Für individuelle Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter Landwirt-Corona@landratsamt-paf.de zur Verfügung!